

## REGELUNG FÜR VERSÄUMNISSE UND VERSPÄTUNGEN IN DER OBERSTUFE

1. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe führen ein **Entschuldigungsheft** (A5 oder A4), in das alle Entschuldigungen eingetragen werden müssen. Atteste müssen eingeklebt werden. Entschuldigungen auf losen Blättern werden nicht akzeptiert.
2. Fehlen Schülerinnen bzw. Schüler im Unterricht, so ist eine **schriftliche Entschuldigung in der nächsten Fachstunde nach dem Fehlen** der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer zur Unterschrift vorzulegen. Später vorgelegte Entschuldigungen müssen nicht mehr akzeptiert werden.  
**Für den Sportunterricht gilt, dass die schriftliche Entschuldigung spätestens eine Woche nach dem Fehlen dem Fachlehrer/in zur Unterschrift vorzulegen ist.**
3. Bei längerem Fehlen wird erwartet, dass spätestens am dritten Tag eine Information an die Tutorin /den Tutor bzw. das Sekretariat erfolgt und über den Grund des Fehlens informiert wird.
4. Fehlen Schülerinnen bzw. Schüler bei einer **Klausur oder einer fachpraktischen Prüfung (z.B. Sport, DSP)**, muss der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer **am Tag der Klausur bzw. der fachpraktischen Prüfung** ein Foto der Entschuldigung geschickt werden (Moodle oder E-Mail). Das Entschuldigungsheft ist in der folgenden Fachstunde nach dem Fehlen zur Unterschrift vorzulegen.  
Am Tag der Rückkehr in die Schule muss die Schülerin /der Schüler die Fachlehrerin / den Fachlehrer per Moodle oder E-Mail um einen Nachschreibe- bzw. Nachholtermin bitten. Im Einzelfall kann ein Attest verlangt werden.  
Ein Attest kann nur verlangt werden, wenn in einer Konferenz alle die Schülerin / den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte eine Attestpflicht beschlossen haben.
5. Wenn Schülerinnen bzw. Schüler im Laufe des Vormittags erkranken und die Schule vor Ende der Unterrichtszeit verlassen, wird erwartet, dass sie sich bei der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer der nächsten Stunde oder bei der Tutorin bzw. dem Tutor persönlich abmelden. Nur in Ausnahmefällen kann diese Abmeldung im Sekretariat erfolgen.
6. Verspätungen können auf Wunsch der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers im Halbjahreszeugnis eingetragen werden, wenn es sich um **wiederholt auftretende Verspätungen** handelt, die trotz Ermahnung durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer und trotz des Hinweises, dass die Verspätungen **im Halbjahreszeugnis eingetragen** werden können, nicht unterbleiben.
7. Falls Schülerinnen und Schüler an einer anderen schulischen Veranstaltung teilnehmen (z.B. an Aktivitäten des Orchesters, an Besinnungstagen, an Studienfahrten, Exkursionen oder an SV-Sitzungen), so ist ihre Nichtteilnahme am Fachunterricht kein Fehlen im schulrechtlichen Sinne. Es können deshalb keine Fehlstunden eingetragen werden.
8. **Anträge auf Beurlaubung** wegen geplanter Arztbesuche, Führerscheinprüfungen etc. sind den betroffenen Fachlehrer/innen **mindestens eine Woche vor** dem geplanten Termin vorzulegen.

Bei einer **Beurlaubung in Verbindung mit Ferien** ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt. Liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Ferien zu beantragen.  
Beurlaubungen in Verbindung mit Ferien müssen bei Frau Jung beantragt werden.